

## **Gebührensatzung**

### **zur Satzung über die Aufgaben und die Benützung des Gemeindearchivs der Gemeinde Roggenburg (Gemeindearchiv-Gebührensatzung)**

Die Gemeinde Roggenburg erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Absatz I und 8 Absatz I Satz 1 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (BVBl. S. 264, BayRS 2024 – 1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl. S. 322) folgende Gebührensatzung zu Satzung über die Aufgaben und die Benützung des Gemeindearchivs der Gemeinde Roggenburg (Gemeindearchiv-Gebührensatzung):

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

1. Die Gemeinde Roggenburg erhebt für die Inanspruchnahme des Gemeindearchivs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung
2. Entstehen dem Gemeindearchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten (§ 4).

#### **§ 2 Höhe der Gebühren**

Die Gebühren betragen für:

1. Die Vorlage oder Versendung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten, digitale Bildbearbeitung oder sonstige Äußerungen und Tätigkeiten bei Beanspruchung des Gemeindearchivpflegers 10,00 € je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand
2. Reproduktionsgebühren
  - a) Bei der Herstellung von Kopien auf Normalpapier pro Stück auf Normalpapier über Sofortkopierer (s/w)

|         |            |
|---------|------------|
| DIN A 4 | 0, 50 Euro |
| DIN A 3 | 1, 50 Euro |
  - b) Die Gebühr für die Übertragung auf elektronische Speichermedien betragen

|          |         |           |
|----------|---------|-----------|
| Je Seite | DIN A 4 | 1,00 Euro |
|----------|---------|-----------|

3. Die Gebühren für die Einräumung von einmaligen Nutzungsrechten an Reproduktion für Veröffentlichung (z. B. Presse, Buchveröffentlichungen, Postkarten, etc. und auch Internet), betragen einheitlich  
je Abbildung 25,00 Euro
4. Die Mindestgebühr je Gebührenbescheid beträgt 5 Euro (ohne Porto und Verpackung), außer bei Barzahlung.

### **§ 3 Gebührenfreiheit**

1. Gebühren nach § 2 Absatz 1 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme für:
  - a) nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke;
  - b) in Amts- oder Rechtshilfesachen durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühren einem Dritten aufzuerlegen und wenn für die Befreiung von der Gebührenpflichtigkeit Gegenseitigkeit besteht.
  - c) für mündliche und einfachere schriftliche Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln.
2. Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen

### **§ 4 Auslagen**

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben:

1. die Postgebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z. B. Verpackung und Versicherung)
2. die Reisekosten entsprechend den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
3. die anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehende Beträge.

### **§ 5 Gebührensschuldner**

1. Schuldner der Gebühren ist derjenige, der die Leistungen des Gemeindearchivs in Anspruch nimmt (Benutzer). Dieser ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

**§ 6**  
**Entstehen, Fälligkeit und Vorschüsse**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Gemeindearchivs. Die Auslagen entstehen mit dem Anfall.
2. Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.
3. Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderungen bei der Zahlstelle des Gemeindearchivs einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
4. Die Gemeinde Roggenburg kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Roggenburg, den 28.04.2009  
Gemeindeverwaltung

Franz-Clemens Brechtel  
Erster Bürgermeister